

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

37 O 93/24



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand,
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Stuttgart,

gegen

die Schultka UG, vertreten durch den Vorstand Herrn [REDACTED]
Herzogstraße 113, 46145 Oberhausen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Leipzig,

hat die 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Vorverfahren am 20.12.2024
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

I.

Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern im Fernabsatz verpackte Waren
anzubieten, die nach Volumen verkauft werden, ohne den Grundpreis der

Waren anzugeben, geschehen über die Internetseite „schlauer-dampfen. de“ wie folgt:



Dr. Frost - Ice Cold - Aroma Iceberg
14ml

Artikelnummer: 024148
Kategorie: Liquor
Hersteller: Dr. Frost

Preis

13,49 €
inkl. 19% USt., zzgl. Versand

Sofort bestellen Frage zum Artikel

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250. 000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243, 51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit dem 08.12.2024 zu bezahlen.

IV.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens

innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Vorsitzende

██████████

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

